



Ehrenordnung des SV Bubenreuth e.V.

Präambel

Um ein einmütiges Votum für die Auszeichnung eines Mitglieds, das sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht hat oder Personen, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben, zu erreichen, gibt sich der SV Bubenreuth e.V. (SVB) nachstehende Ehrenordnung.

Zielsetzung

§1

Der Vereinsausschuss des SVB ist berechtigt, Ehrungen zu beschließen. Die Ehrungen finden in der Hauptversammlung statt. Der Vereinsausschuss beschließt rechtzeitig vor der Hauptversammlung die Ehrungen. Der Beschluss hat mehrheitlich zu erfolgen. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Sitzung ist Stillschweigen zu wahren.

Ehrungen

§2

Die Ehrungen können von allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins für jedes ordentliche Mitglied beantragt werden. Zudem können in besonderen Fällen auch Nichtmitglieder, seien es natürliche oder juristische Personen, geehrt werden.

§3

Darüber hinaus kann jedes ordentliche Mitglied dem Vereinsausschuss Mitglieder als Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende vorschlagen, die der Vereinsausschuss nach Beschluss in der Vereinsausschusssitzung der Hauptversammlung zur Abstimmung vorschlägt.

§4

Der zu Ehrende sollte rechtzeitig über seine Ehrung informiert und zu der betreffenden Veranstaltung eingeladen werden.

Ehrenbeweise

§5

Als Ehrenbeweis wird eine Urkunde ausgehändigt. Der weitere Umfang der Ehrung richtet sich nach dem Ehrenkatalog. Der Ehrenkatalog ist Bestandteil dieser Ehrenordnung.

Ehrenkatalog

§6

Der Verein ehrt Mitglieder und Mannschaften für Ihre besonderen Erfolge.



aikido
fußball
judo
schach
tennis
turnen

Ehrenordnung des SV Bubenreuth e.V.

§7

Der Verein ehrt des Weiteren Mitglieder, die sich durch ihre nachgewiesene Vereinszugehörigkeit in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben.

§8

Mitglieder, die sich als ehrenamtliche Träger und durch die Übernahme von Vereinsämtern in besonderer Weise und selbstlos für den Verein verdient gemacht und durch Ihr Wirken das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit gefördert haben, werden

- nach 10 Jahren mit der silbernen Ehrennadel
- nach 20 Jahren mit der goldenen Ehrennadel

geehrt.

§9

Des Weiteren ehrt der Verein seine Mitglieder bei 25-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der silbernen Ehrennadel und bei 50-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der goldenen Ehrennadel. Jedes weitere Jahrzehnt der Vereinszugehörigkeit wird durch Urkunde und angemessenes Präsent geehrt.

§10

Darüber hinaus ehrt der Verein Personen die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Die Art des Ehrenbeweises wird in der entsprechenden Vereinsausschusssitzung beschlossen.

§11

Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Sie besitzen keinerlei Stimmrechte bei Abstimmungen im Verein. Sie sind berechtigt, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, haben jedoch über die dort diskutierten Vereinsangelegenheiten stillschweigen zu wahren.

§ 12

Für die Verleihung der Ehrungen ist der Vorstand zuständig.

Diese Fassung der Ehrenordnung wurde in der Vereinsausschusssitzung am 6.11.2013 verabschiedet und trat ab diesem Zeitpunkt in Kraft.